

TOP 11:

Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Drucksache: 156/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, umfassend die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen legaler Prostitution zu regeln.

Die Regelungen betreffen sowohl Prostituierte als auch Betreiber von Bordellen. Es sollen gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden, die effektiv und praxistauglich sind, um die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit der in der Prostitution Tätigen zu schaffen sowie um Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.

Durch ein Prostituiertenschutzgesetz sollen umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen werden. Außerdem sollen Änderungen im Prostitutionsgesetz, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in der Gewerbeordnung und im Vierten Buch Sozialgesetzbuch vorgenommen werden.

Der Entwurf enthält folgende Schwerpunkte:

- Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe:
Die Erteilung der Erlaubnis soll an die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit des Betreibers gekoppelt werden.
- Einführung einer Anmeldepflicht für Prostituierte:
Die Ausübung der Prostitution selbst soll weiterhin erlaubnisfrei bleiben. Allerdings sollen Prostituierte ihre Tätigkeit künftig anmelden müssen. Die Anmeldung soll für zwei Jahre gültig und verlängerbar sein. Voraussetzung für die Anmeldung soll der Nachweis einer gesundheitlichen Beratung, die

jährlich zu wiederholen ist, sein. Bei Prostituierten unter 21 Jahren soll die Anmeldung nur ein Jahr gültig sein und die Wiederholung der gesundheitlichen Beratung halbjährlich erfolgen.

- Einführung einer Kondompflicht,
- Einführung von Überwachungsbefugnissen, Kontroll- und Betretensrechten der zuständigen Behörden sowie von Bußgeldvorschriften:

Sofern gegen gesetzliche Pflichten verstoßen wird, sollen Bußgelder gegen Prostituierte, Bordellbetreiber und auch Freier verhängt werden können. Auch der Entzug der Erlaubnis zum Betreiben einer gewerblichen Prostitutionsstätte ist vorgesehen. Die Bußgelder sollen von 1 000 bis 50 000 Euro reichen.

- Stärkung des Zugangs von Frauen und Männern in der Prostitution zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten.

Bis auf 33 000 Euro, die einmalig für die Evaluation der Neuregelung durch den Bund veranschlagt sind, entfällt nach Darstellung der Bundesregierung der gesamte Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Länder und Kommunen (einmaliger Umstellungsaufwand von etwa 11 Millionen Euro, jährlicher Aufwand von etwa 13 Millionen Euro).

Die Vorschriften sollen am 1. Juli 2017 in Kraft treten, damit Länder und Kommunen ausreichend Zeit für die Einrichtung der neuen Verfahren haben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes umfänglich Stellung zu nehmen.

Zunächst reklamieren übereinstimmend der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Rechtsausschuss** die nicht vorgesehene Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates zum Gesetzesvorhaben insgesamt.

Mit der Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Frauen und Jugend** und des **Gesundheitsausschusses**, die §§ 3 bis 11 des Prostitutionsschutzgesetzes (ProstSchG) zu streichen, sprechen sich beide Ausschüsse übereinstimmend und grundsätzlich gegen die vorgesehene Anmeldepflicht und gegen die vorgesehene Pflicht zur gesundheitlichen Beratung von Prostituierten sowie gegen die Ausgestaltungen dieser Pflichten aus. Ebenfalls übereinstimmend lehnen beide Ausschüsse die gesetzliche und mit Bußgeld bewehrte Kondompflicht mangels Kontrollierbarkeit ab; auch hier wird empfohlen, die entsprechende Vorschrift (§ 32 Absatz 1 und 2 ProstSchG) zu streichen. Hinsichtlich des Inkrafttretens sprechen sich beide Ausschüsse für ein Verschieben auf den 1. Januar 2018 aus, um den Ländern mehr Zeit für die Ausführung des Gesetzes in landeseinheitlichen Regelungen zu geben.

Weitere Änderungs- oder Prüfbegehren aus dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** oder dem **Gesundheitsausschuss** betreffen unter anderem Betretungsrechte, Nutzungen von Räumlichkeiten, Anmeldebescheinigungen sowie Informationspflichten von Behörden.

Weiter fordern der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Rechtsausschuss** übereinstimmend die in § 2 ProstSchG enthaltene Begriffsbestimmung der sexuellen Dienstleistungen enger zu fassen und an das Strafgesetzbuch anzulehnen, um den Adressatenkreis der Vorschriften nicht unverhältnismäßig auszuweiten sowie um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

Ebenfalls in Übereinstimmung halten der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Wirtschaftsausschuss** eine Überprüfung für notwendig, ob die Anwendung der gewerberechtlichen Vorschriften bereits bei Kleinstbetrieben, die nur aus zwei Personen bestehen, sachgerecht und verhältnismäßig ist.

Die Empfehlungen des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** betreffen im Wesentlichen Änderungen bei den Regelungen zur Anmeldepflicht und zur Anmeldebescheinigung nebst Vorlage von Nachweisen und Gültigkeiten sowie zur Zuverlässigkeitsregelung; hier sollen durch bundesweit einheitliche Regelungen praktikable und rechtssichere länderübergreifende Lösungen bewirkt werden.

Hinsichtlich der Kosten, die mit dem Gesetzentwurf für die Haushalte der Länder und Kommunen verbunden sein werden, bemängeln der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheits-**

ausschuss und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** übereinstimmend die nicht nachvollziehbare und unvollständige Einschätzung und fordern die Bundesregierung zudem auf, entstehende Kosten für Kommunen und Länder soweit als möglich zu begrenzen und mittels geeigneter Maßnahmen vollständig und dauerhaft durch den Bund zu kompensieren.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt darüber hinaus, auch Regelungen für einen verbesserten Vollzug der Besteuerung im Prostitutionsgewerbe in Betracht zu ziehen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 156/1/16** zu entnehmen.